

Satzung Union Stuttgart Sport e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Union Stuttgart Sport e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Stuttgart.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe §1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Austragen von Veranstaltungen von Turnieren und Trainingseinheiten sowie Förderung der körperlichen Entwicklung von jungen Erwachsenen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt damit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche volljährige Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss
- (4) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum nächsten ersten des Folgemonats erklärt werden.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seinen Aufnahme- bzw. Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht ausgeglichen hat.

Ein Ausschluss kann nur mit einer Mehrheitsentscheidung von mindestens zweidrittel der Mitglieder erwirkt werden.

- (6) Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied die gleichen Stimm- und Wahlrechte.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§4 Finanzen

- (1) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen monatlichen Mitgliederbeitrag ein (siehe Anlage 01 - MBO). Die Höhe die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand jährlich festgelegt und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Weitere Einnahmequellen des Vereins ergeben sich aus privaten Spenden oder öffentlichen Förderungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Dritte Personen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Darüber hinaus dürfen keine Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, zu einer Begünstigung von Personen führen.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Start ist der 01. September des folgenden Jahres.
- (5) Der Jahresabschluss ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb der Mitgliederversammlung bzw. spätestens zu Beginn des Rechnungsjahres schriftlich zukommen zu lassen.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, das Trainerteam sowie die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann mehrere Ämter der Organe auf sich vereinen, mit Ausnahme von mehreren Vorstandspositionen.

a. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Weitere Personen können in beratender Tätigkeit vom Vorstand aus dem Kreis der Mitgliederversammlung hinzu nominiert werden. Die vom Vorstand als Berater hinzu nominierte, erhalten ein Stimm- und Entscheidungsrecht.
- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- Den Mitgliedern des Vorstands kann ein Honorar vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit.
- Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. Vorbereitung und Durchführung von Turnieren
 - f. Abstimmung mit dem Trainerteam zur Entwicklung des Vereins.
 - g. Festlegung der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge
 - h. Erstellung von Förderanträgen und Erstellung von Spendenbescheinigungen
- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren einzeln gewählt, wer dabei die meisten Stimmen auf sich vereinen kann erhält das jeweils zugewiesene Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden; mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit

bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen (mindestens einmal im Quartal) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb einer Woche zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

b. Trainerteam

- Das Trainerteam wird durch den Vorstand als dauerhafter Arbeitskreis des Vereins berufen und wird für ein Jahr eingesetzt (min. ein halbes Jahr versetzt zur Vorstandswahl). Mitglieder des Trainerteams können nur Mitglieder des Vereins werden; mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Trainerteam. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Trainerteammitglieds durch den Vorstand ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- Das Trainerteam ist ausschließlich dem Vorstand weisungsgebunden.
- Das Trainerteam besteht aus mindestens einem Mitglied, einer davon wird als Vorsitzender durch das Trainerteam gewählt. Eine relative Mehrheit ist hierzu nötig.
- Das Trainerteam übernehmen die Förderung der Teilnehmer in den wöchentlichen Trainingseinheit, sowie die Vertretung der Vereinsinteressen an Spieltagen, Turnieren und Events.

c. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - c. Wahl sowie Abberufung des Vorstands
 - d. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - e. Die Auflösung des Vereins
- Mindestens einmal im Jahr (sofern möglich im zweiten Quartal) ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, die Abberufung eines Vorstandmitglieds oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die Vorstandsmitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§6 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an „Die Apis. Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für alle gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Projekts „Gemeinde Stuttgart“ zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Stuttgart, den 03.04.25